

## Verfahrensordnung für die Organe der Mitte Schweiz

### Artikel 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verfahrensordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung (DV) der Mitte Schweiz.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Reglement über die Gesamterneuerungswahlen.

<sup>3</sup> Sie gilt sinngemäss für das Verfahren in der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, im Parteipräsidium und dem Schiedsgericht.

### Artikel 2 Leitung und Durchführung der Verhandlungen

<sup>1</sup> Der oder die Parteivorsitzende leitet die Verhandlungen, wacht über die Befolgung dieses Reglements und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

<sup>2</sup> Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin übernimmt diese Aufgaben, wenn der oder die Parteivorsitzende verhindert ist oder die Verhandlung nicht leiten will oder kann.

### Artikel 3 Stimmzähler

Auf Vorschlag der oder des Parteivorsitzenden werden Stimmzählerinnen oder -zähler gewählt. Sie ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

### Artikel 4 Protokollführung

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat führt das Beschlussprotokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die an der DV behandelten Geschäfte, die Anträge und die Namen der antragstellenden Personen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

### Artikel 5 Übersetzung

Das Generalsekretariat ist für die Übersetzung der Verhandlungen besorgt.

### Artikel 6 Beratung

<sup>1</sup> Die Versammlung kann den Kreis der Sprechenden sowie die Redezeit beschränken.

<sup>2</sup> Anträge zu den angekündigten Geschäften der DV, die bis fünf Tage vor der DV im Generalsekretariat eintreffen, werden übersetzt, vervielfältigt und zu Beginn der DV ausgeteilt.

### Artikel 7 Abstimmungsregeln

<sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt der oder die Vorsitzende der Versammlung eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt seine oder ihre Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmungen vor. Einwendungen gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

<sup>2</sup> Untergeordnete Änderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

## **Artikel 8 Mehrheitsprinzip**

<sup>1</sup> Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2 und Art. 36 der Statuten vom 7. Mai 2022.

<sup>2</sup> Leere und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Mehrs ausser Betracht.

<sup>3</sup> Ergibt eine offene Abstimmung ein klares Mehr, so kann auf ein Auszählen der Stimmen verzichtet werden.

## **Artikel 9 Wahlen**

<sup>1</sup> Eine Wahl erfordert das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht.

<sup>3</sup> Findet eine geheime Wahl statt, so wird das Verfahren auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Gesamterneuerungswahlen gemäss Art. 14 Abs. 2 und Art. 19 Bst. f-i gilt das Reglement über die Gesamterneuerungswahlen.

## **Artikel 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verfahrensordnung wurde an der ordentlichen Sitzung der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Mitte Schweiz vom 26. September 2022 genehmigt.

<sup>2</sup> Sie tritt sofort in Kraft.

Ort:	Datum:	Der Parteipräsident	Die Generalsekretärin
Bern,	26. 09. 2022	sig. Gerhard Pfister Nationalrat	sig. Gianna Luzio